



Satzungsausfertigung

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege

Gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2015 (SächsGVBl. S. 695), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1280) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 21.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Horteinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in freier und kommunaler Trägerschaft der Großen Kreisstadt Stollberg im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte am 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht und besteht bis zum Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Fälligkeit der Elternbeiträge werden im Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der entsprechenden Betreuungseinrichtung festgeschrieben.
- (4) Der Beitragssatz für die Krippenbetreuung entfällt auf Kinder bis zum 3. Lebensjahr. Erreicht ein Kind vor oder am 15. Kalendertag des entsprechenden Geburtsmonats das dritte Lebensjahr, so wird in diesem Monat bereits der reduzierte Beitragssatz der Kindergartenbetreuung fällig.

- (5) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die im Vertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus, wird den Erziehungsberechtigten folgende zusätzliche Beträge in Rechnung gestellt:

Kinderkrippe:	5,00 € je angefangene Stunde
Kindergarten:	4,00 € je angefangene Stunde
Hort:	3,00 € je angefangene Stunde

- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Stadt Stollberg erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Berechnung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG des Vorjahres.
- 2) Die jeweilige prozentuale Beteiligung der Eltern an den jährlichen Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Stollberg wird festgesetzt auf:
 - in der **Kinderkrippe** - **18,0 %**
 - im **Kindergarten** - **26,0 %**
 - im **Hort** - **27,0 %**

Für die Sonderbetreuung für 10 Stunden werden für die Krippe und den Kindergarten die jeweiligen Maximalbeträge angesetzt.

- 3) Die Höhe der Beiträge werden nach öffentlicher Bekanntmachung der Personal – und Sachkosten eines Betreuungsplatzes errechnet und den Stadträten per Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben. Sofern die Stadträte keine Einwände erheben, bilden die dargelegten Beiträge die Handlungsgrundlage zum 01.08. eines Jahres. Das entsprechend gültige Gebührenverzeichnis wird vor Inkrafttreten gem. SächsKAG § 2 Abs. 1 Satz 2 öffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, damit wird die Satzung der Stadt Stollberg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen vom 01.12.1997 aufgehoben.

Stollberg, 22.08.2023

M. Schmidt
Oberbürgermeister